

Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Early Education – Bildung und Erziehung in Kindesalter“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 17. April 2020

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung in Kindesalter“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2	Regelstudienzeit	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Anwesenheitspflicht	2
§ 5	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 6	Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen	3
§ 7	Prüfungstermine	4
§ 8	Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	4
§ 9	Bachelorarbeit	4
§ 10	Wiederholung von Prüfungen	5
§ 11	Übergangsbestimmungen	5
§ 12	Inkrafttreten	5

Anlagen:

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Hochschulgrad (§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung gelten unmittelbar auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung in Kindesalter“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

Bachelor of Arts – Abkürzung: B.A.

§ 2

Regelstudienzeit (§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen (§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zu dem Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung in Kindesalter“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Ist der Bachelor-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 4

Anwesenheitspflicht (§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die Studierende oder den Studierenden in der Regel per E-Mail an den*die Dozent*in anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch den*die Dozent*in kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

(4) Kann die beziehungsweise der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet der*die Dozent*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung

(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Bachelor-Studiengang Early Education folgende Formate möglich. Die konkrete alternative Prüfungsleistung, die in einem Modul zu erbringen ist, und deren Umfang ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

- Ein **Studientagebuch** enthält die Dokumentation des eigenen Lernprozesses hinsichtlich Inhalten, reflektierten Erkenntnissen, Bewertungen und Ausblick. Ein Studientagebuch fungiert als eine „Lernbegleitung“ mit dem Ziel, Studierende zu einem aktiven, selbstreflexiven und eigenverantwortlichen Umgang mit dem eigenen Lernprozess zu motivieren. Ein Studientagebuch soll einen Umfang von circa 10 Seiten haben. Das Studientagebuch wird vom zweiten bis zum fünften Semester fortgeschrieben. In Ausnahmefällen kann das Studientagebuch ohne Seitenvorgabe als Prüfungsleistung angegeben werden, zum Beispiel für einen individualisierten, niedrigschwelligen und motivierenden Einstieg in das Studium. Im Studientagebuch wird jeder Praxistag im zweiten und fünften Semester in Verbindung mit den Studieninhalten aus den jeweils ausgewiesenen Modulen dokumentiert und reflektiert.

- Ein **Praxiskolloquium** ist ein wissenschaftliches Gespräch zwischen Studierenden und Lehrenden, in dem Phänomene der Praxis mit wissenschaftlichen Theorien erklärbar wird. Die Dauer der einzelnen Kolloquien beträgt circa 20 bis 30 Minuten.
- Eine **Präsentation** umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Die Dauer der einzelnen Präsentationen beträgt circa 20 bis 30 Minuten. Bestandteil einer Präsentation ist ein multimodales Vermittlungskonzept (Lecture-Performance und/ oder Präsentationssoftware und/ oder Poster und/ oder Tutorial und/ oder Handout und/ oder Thesenpapier und/ oder ähnliches).

§ 7

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung).

§ 8

Benotung von Modulen, Gesamtbewertung

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

§ 9

Bachelorarbeit

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung in Kindesalter“ im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Der Zeitpunkt der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelorarbeit 25 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt. Sie beträgt 12 Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte vergeben.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung in Kindesalter“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu maximal einem zusätzlichen Prüfungsversuch je Modul führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des*der Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 in den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung vom 29. Juli 2013 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2024.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2020.

gez. Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.